Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7736

Landesbeauftragte für Datenschutz · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Polenz
Durchwahl: 988-1200

Aktenzeichen:
LD2-45.13/26.001

Kiel, 16.11.2026

***Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes***
Ihr Schreiben vom 6. Oktober 2026; Drucksache 20/4696

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bezugnehmend auf die obigen Unterlagen bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen folgende Anmerkungen zu den geplanten Neuregelungen in ***§ 5a MVollzG-E***. Die Vorschrift lautet wie folgt:

„§ 5a
Meldestrukturen

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Einrichtung und der untergebrachten Menschen haben die Einrichtungen eine Anlaufstelle einzurichten, an die sich Beschäftigte und untergebrachte Menschen sowie deren Angehörige und Vertrauenspersonen wenden können, um sicherheitsgefährdende Umstände anonym übermitteln zu können. Für Beschäftigte bleibt die Nutzung der nach § 12 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG)vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025(BGBl. 2025 I Nr. 301), einzurichtenden internen Meldestellen unberührt; die Vorschriften über Verfahren und der Schutz der hinweisgebenden Personen nachdem HinSchG gelten entsprechend.

(2) Erlangt die Einrichtung Kenntnis von Umständen, die Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung eines in der Einrichtung beschäftigten Menschen begründen können, hat sie diesen Erkenntnissen nachzugehen sowie die erforderlichen Konsequenzen einzuleiten. Die Aufsichtsbehörde ist über Fälle,in denen sich Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung einer oder eines Beschäftigten ergeben, und über von der Einrichtung gezogene Konsequenzen zu unterrichten.“

Hinsichtlich der Einrichtung einer Meldestruktur bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Unabhängig davon ist zu prüfen, ob § 5a MVollzG-E hinsichtlich der Beschäftigten in ihrer Funktion als mögliche Informanten aufgrund der bestehenden Regelungen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entbehrlich ist oder stattdessen zusätzliche und konkrete gesetzliche Vorgaben für die Einrichtung einer solchen Meldestruktur notwendig sind. § 5a Abs. 1 Satz 2 MVollzG-E stellt klar, dass Beschäftigte sich auch an die internen Meldestellen nach dem HinSchG wenden können. Dabei sollen die Vorschriften über Verfahren und der Schutz der hinweisgebenden Personen nach dem HinSchG entsprechend gelten. Dann bestünden zwei Anlaufstellen für anonyme Hinweise, die identischen Vorgaben unterliegen, also eine ***Dopplung von Meldestrukturen für Beschäftigte.***

Bezüglich der übrigen in § 5a Abs. 1 Satz 1 MVollzG-E genannten hinweisgebenden Personen („untergebrachte Menschen sowie deren Angehörige und Vertrauenspersonen") ist fraglich, ob sich der Verweis in § 5a Abs. 1 Satz 2, 2. Hs. MVollzG-E auch auf diesen Personenkreis erstrecken soll oder vielmehr nur die Beschäftigten erfasst sind. Die Antwort auf diese Frage ist aus meiner Sicht bedeutsam, denn mit dem Verweis auf die Vorschriften über Verfahren und den Schutz der hinweisgebenden Personen nach dem HinSchG in § 5a Abs. 1 Satz 2, 2. Hs. MVollzG-E dürfte die Intention verbunden sein, der Meldestruktur notwendige Konturen zu geben, gerade z.B. im Hinblick auf die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Anlaufstelle, Meldegründe, die Aufgaben und Befugnisse der Melde- bzw. Anlaufstellen und den Schutz von Hinweisgebern. ***In der Gesetzesbegründung sollten hierzu klarstellende Ausführungen aufgenommen werden. Weiterhin müsste im Wortlaut von § 5a Abs. 1 MVollzG-E deutlich werden, dass die Regelungen des HinSchG entsprechend auch für Meldungen untergebrachter Personen, deren Angehörige und Vertrauenspersonen entsprechend gelten sollen.***

Mit einem klarstellenden Verweis auf die „entsprechende Anwendung der Vorschriften über Verfahren und den Schutz der hinweisgebenden Personen nachdem HinSchG" sollten in der Gesetzesbegründung auch nähere Ausführungen zur Rechtsanwendung und praktischen Handhabung der Vorschrift aufgenommen werden. ***Offen bleibt auch, ob mit einem pauschalen Verweis auf das HinSchG unbestimmte Rechtsbegriffe in § 5a MVollzG-E präzisiert werden können.*** Gemessen an dem Standard des HinSchG und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ***fehlen in § 5a MVollzG-E insbesondere folgende Vorgaben:***

- Es bestehen keine näheren Erläuterungen dazu, was unter „sicherheitsgefährdenden Umständen" zu verstehen ist. Die Art der Verstöße ist nicht klar definiert. Im Vergleich dazu wird in § 2 HinschG ein Katalog möglicher Verstöße deutlich benannt. Soll im Fall eines Verweises § 2 HinSchG anwendbar sein und sind dann nur die dort abschließend genannten Verstöße „sicherheitsgefährdende Umstände"?

- Meldungen können nach § 5a MVollzG-E zwar anonym eingehen. Dies schließt aber nicht aus, dass die Identität von Hinweisgebern bekannt wird oder diese bei der Meldung ihren Namen nennen. Zum Hinweisgeberschutz finden sich in § 5a MVollzG-E keine Vorgaben. Es fehlen auch Regelungen für den Fall, dass die Hinweisgeber vorsätzlich falsche Angaben tätigen, vgl. §§ 8, 9 HinSchG.

- Es fehlt in § 5a MVollzG-E eine klare Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten, vgl. § 10 HinSchG. Das Erfordernis einer Rechtsgrundlage wird in Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO näher ausgeführt. Soll mit dem Verweis auf das HinSchG eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Anlaufstellen geschaffen werden?

- Ferner fehlen in § 5a MVollzG-E Ausführungen zur Dokumentation der Meldungen, vgl. § 11 HinSchG.

- § 5a MVollzG-E enthält weder notwendige Regelungen zur Organisationsform der Meldestelle, noch zur Unabhängigkeit und Fachkunde, vgl. §§ 14, 15 MVollzG-E. Es fehlen auch Bestimmungen zur Einrichtung der Meldekanäle, vgl. § 16 MVollzG-E. Sollen diese Regelungen auch für die in § 5a MVollzG-E erwähnten Anlaufstellen gelten?

- § 5a MVollzG-E stellt auf die „Einleitung erforderlicher Konsequenzen" ab. Dies widerspricht den Anforderungen an die Bestimmtheit einer Norm. Es wird nicht deutlich, zu welchen Maßnahmen die Einrichtung befugt sein soll. Im Ergebnis fehlen auch notwendige Vorgaben zum Verfahren der Meldung und zur Ergreifung von Folgemaßnahmen, vgl. §§ 17, 18 HinSchG. Stattdessen sollen nach § 5a MVollzG-E bereits bloße Zweifel genügen, um die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Vor allem fehlt als Folgemaßnahme etwa, dass ein Meldeverfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abgeschlossen werden kann, vgl. § 18 Nr. 3 HinSchG.

- Weiterhin sieht § 5a MVollzG-E keine weiteren Schutzmaßnahmen vor, wie z.B. den Ausschluss der Verantwortlichkeit von hinweisgebenden Personen in bestimmten Fällen, dem Verbot von Repressalien, der Beweislastumkehr und zum Schadensersatz bei Repressalien und Falschmeldungen, vgl. §§ 35 ff. HinSchG.

Im Ergebnis sollte geprüft werden, wie sich die sinnvollen und klarstellenden Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes für die Meldestruktur des MVollzG-E fruchtbar machen lassen können, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zusammen mit dem bei mir zuständigen Referatsleiter Herr Dr. Polenz zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. h.c. Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz